



Deutsche heiraten in **Argentinien**



Auskunftserteilung über ausländisches Recht

Argentinien

Stand: Januar 2020

Diese Informationsschrift soll Sie bei den Vorbereitungen Ihrer Eheschließung in Argentinien unterstützen. Sollten Sie feststellen, dass für Sie wichtige Fragen nicht gestellt und somit nicht beantwortet wurden, teilen Sie uns dies bitte mit. Nur so sind wir in der Lage, wirklichkeitsnahe Informationen zur Verfügung zu stellen. Dafür bedanken wir uns schon jetzt.

HERAUSGEBER

Bundesverwaltungsamt
– Bundesstelle für Auswanderer und Auslandstätige –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899-103585108
E-Mail: auswandern@bva.bund.de
Internet: www.auswandern.bund.de
www.bundesverwaltungsamt.de

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache verzichtet haben.

Foto: Alvimann (Montevideo, Uruguay), www.morguefile.com

© Bundesverwaltungsamt

Januar 2020

Wie kann geheiratet werden?

Rechtlich verbindlich kann in Argentinien nur standesamtlich geheiratet werden.

Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?

Eine Mindestaufenthaltsfrist im Land ist nicht vorgeschrieben. In Argentinien ist es auch für Touristen möglich, eine Ehe zu schließen. Deutsche Staatsangehörige können sich ohne Visum bis zu 90 Tage als Touristen in Argentinien aufhalten. Für Touristenpaare, die in Buenos Aires die Ehe schließen möchten, ist ein Mindestaufenthalt von fünf Tagen vorgesehen. Das Datum der Eheschließung muss innerhalb der 5 Tage festgelegt werden.

Wer kann die Eheschließung vornehmen?

Die Eheschließung wird von einem Standesbeamten vorgenommen.

Welches Standesamt ist zuständig?

Um sich über die im konkreten Einzelfall erforderlichen Unterlagen, notwendige Fristen für die Vereinbarung des Eheschließungsdatums usw. zu informieren, müssen die Heiratswilligen direkt mit dem Standesamt ihrer Wahl Kontakt aufnehmen.

Wie lange ist die Aufgebotsfrist?

Ein Aufgebot kennt das argentinische Recht nicht.

Wann kann die Trauung erfolgen?

Wenn alle notwendigen Formulare und Unterlagen vorliegen, kann die Trauung zum vereinbarten Termin stattfinden.

Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?

Die nachfolgenden Informationen gelten **ausschließlich** für Eheschließungen in der Hauptstadt Buenos Aires, siehe <https://www.buenosaires.gob.ar/registrocivil>. Die Voraussetzungen für eine Eheschließung in den Provinzen können abweichen. Eine verbindliche Auskunft kann Ihnen grundsätzlich **nur** das Standesamt erteilen, auf dem Sie heiraten wollen, da der Standesbeamte dort entscheidet, welche Unterlagen er für den konkreten Einzelfall benötigt. Es wird daher empfohlen, sich rechtzeitig mit dem Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, in Verbindung zu setzen. In der Regel werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Eheschließung beim Personenstandsregister (Uruguay 753) unter Vorlagegültiger Reisepässe,
- Nachweis des Wohnsitzes; bei Touristen kann als Wohnsitz auch das Hotel angegeben werden,
- eidesstattliche Erklärung über den Familienstand.
- Bei vorheriger Eheschließung und Scheidung im Ausland muss das Scheidungsurteil zunächst seitens der Dirección General del Registro Civil, Uruguay 753 in Buenos Aires anerkannt werden. Hierzu muss das Urteil mit einer Apostille versehen, von einem argentinischen *Traductor público* (öffentlich zugelassener Übersetzer) übersetzt und die Übersetzung vom *Colegio de Traductores Públicos* beglaubigt sein.
- Gesundheitsnachweis:

Gesundheitsuntersuchung (genannt *Prenupciales*), die innerhalb von sieben Tagen vor Eheschließung durchgeführt werden muss. Sofern sie in einer anderen Jurisdiktion Argentiniens durchgeführt wird, muss sie von der dortigen Gesundheitsbehörde legalisiert werden. Da Art und Umfang der Untersuchungen genau vorgeschrieben sind, wird empfohlen, die Untersuchungen auf jeden Fall in Argentinien durchführen zu lassen.

Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?

Notwendig sind zwei Zeugen, die über 21 Jahre alt sein und ihren Wohnsitz in der Hauptstadt Buenos Aires haben müssen.

Ist ein Dolmetscher erforderlich?

Falls einer der Heiratswilligen nicht über ausreichende spanische Sprachkenntnisse verfügt, muss ein Dolmetscher (*intérprete*), übersetzen. Die Gebühr hierfür ist von den Heiratswilligen zu entrichten.

Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?

Besondere Formvorschriften sind nicht bekannt. Eine Apostillierung der Heiratsurkunde wird empfohlen, über die zuständige Apostillestelle informiert das jeweilige Standesamt.

Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?

Eine in Argentinien geschlossene Ehe ist auch in Deutschland gültig, wenn die Heiratswilligen die Eheschließungsvoraussetzungen nach deutschem Recht erfüllen und die Ehe formwirksam nach argentinischem Recht geschlossen wurde.

Dies gilt grundsätzlich auch für eine gleichgeschlechtliche Ehe. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird jedoch empfohlen, eine in Argentinien geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe in Deutschland nachbetrachten zu lassen.

Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?

Damit die Heiratsurkunde in Deutschland verwendet werden kann, sollte sie mit einer Apostille versehen sein.

Für Urkunden aus vielen Staaten ist wechselseitig eine Legalisation aufgrund urheberrechtlicher Verträge nicht erforderlich oder sie wird durch die „Haager Apostille“ ersetzt.

Die *Haager Apostille* ist – ebenso wie die Legalisation – die Bestätigung der Echtheit einer Urkunde. Sie wird jedoch – anders als bei der Legalisation – von einer dazu bestimmten Behörde des Staates, in dem die Urkunde ausgestellt wurde, erteilt. Eine Beteiligung der Konsularbeamten des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist dann nicht mehr notwendig.

Quelle: Auswärtiges Amt

Weitere Informationen des Auswärtigen Amtes unter www.konsularinfo.diplo.de Stichwort: Urkunden und Beglaubigungen.

Welches Namensrecht gilt?

Nach argentinischem Recht führen die Ehegatten keinen gemeinsamen Familiennamen. Jeder Ehegatte führt weiterhin den zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen.

Aus deutscher Sicht unterliegt die Namensführung jedes Ehegatten seinem Heimatrecht (Art. 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB).

Dies bedeutet, dass der deutsche Ehegatte hinsichtlich seiner Namensführung allein deutschem Recht untersteht. Seine Namensführung ändert sich nicht, wenn keine Erklärung bei oder nach der Eheschließung abgegeben wird.

Wird ein Ehename gewünscht, kann eine entsprechende Erklärung nur vor einem deutschen Standesamt abgegeben werden. Eine solche Erklärung kann auch nur für deutsche Ehepartner Rechtswirkungen entfalten.

Für eine Ehenamenserklärung gibt es keine Fristen. Bei ständigem Wohnsitz in Argentinien wird von einer Namensänderung abgeraten, da es im Alltag zu Problemen führen kann, wenn eine Person anders heißt als in ihrer Geburtsurkunde.

Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?

Eine Eheschließung ist nach dem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht weder ein Erwerbs- noch ein Verlustgrund der deutschen Staatsangehörigkeit.

Nähere Informationen über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit bietet das Bundesverwaltungsamt an unter www.bundesverwaltungsamt.de Stichwort: Deutsche Staatsangehörigkeit.

Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?

Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland haben die Möglichkeit, Nachbeurkundungen sämtlicher Personenstandsfälle in Deutschland vornehmen zu lassen. Zuständig ist im Regelfall das Standesamt des letzten Meldewohnsitzes in Deutschland bzw., sofern keiner der Ehepartner jemals Wohnsitz in Deutschland hatte, das Standesamt I in Berlin. Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland können die Nachbeurkundung der Eheschließung beim jeweiligen inländischen Wohnsitzstandesamt beantragen. Informationen finden Sie auf der Homepage des jeweiligen Standesamtes bzw. auf der Homepage der Botschaft Buenos Aires www.buenos-aires.diplo.de.

Bekommt man durch Eheschließung ein automatisches Aufenthaltsrecht?

Durch Eheschließung bekommt man als Ausländer nicht automatisch ein Aufenthaltsrecht, jedoch kann man - bei Erfüllung der notwendigen übrigen Voraussetzungen ein Visum zur Familienzusammenführung beantragen, das eine Arbeitserlaubnis beinhaltet. Informationen der Visastelle der Botschaft Buenos Aires siehe www.buenos-aires.diplo.de. Über die Bestimmungen für Ehepartner von Argentinern informiert die argentinische Ausländerbehörde (<https://www.argentina.gob.ar/interior/migraciones>).

Ist eine gleichgeschlechtliche Ehe gesetzlich verankert?

Eine gleichgeschlechtliche Ehe ist in Argentinien möglich.

Welche Gebühren fallen an?

Die anfallenden Gebühren erfragen Sie bitte bei den zuständigen Standesämtern für Ihren Wohnsitz und für Ihren Eheschließungsort.

Offene Fragen?

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das für Ihren Wohnsitz zuständige Standesamt oder an die argentinische Botschaft in Berlin.

Ein persönliches Beratungsgespräch in einer Auskunfts- und Beratungsstelle ist sinnvoll, da Schriften naturgemäß nicht Antworten auf den jeweiligen Einzelfall geben können. Die Beratungsstellen finden Sie unter www.auswandern.bund.de, Stichwort: Deutsche heiraten im Ausland.